Achtung Rettung verfristeter Klagen :

Falsche Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Klageerhebung durch Übersendung eines elektronischen Dokuments? – streitige Rechtsprechung –

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen Widerspruchsbescheide sowie Fortsetzungsfeststellungsklagen nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO müssen, dass ist allgemein bekannt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erhoben werden (§ 74 VwGO). In einigen Fällen ist diese Regelung auch anwendbar, wenn es sich um eine Feststellungsklage handelt, z.B. bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis gem. § 126 Abs.3 BRRG (alt) bzw. § 54 Abs. BeamtStG (seit 01.04.2009).

Die Monatsfrist des § 74 VwGO beginnt aber nur zu laufen, wenn gemäß § 58 Abs. 1 VwGO dem Widerspruchsbescheid eine **ordnungsgemäße, richtige Rechtsbehelfsbelehrung** beigefügt ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so gilt für die Einlegung des Rechtsbehelfs – also der Klage – die Jahresfrist seit Zustellung des Widerspruchsbescheides, § 58 Abs. 2 VwGO.

§ 58 Abs. 1 VwGO setzt dem Wortlaut nach keine Belehrung über die Form des einzulegenden Rechtsbehelfs voraus. Dennoch enthalten einige Rechtsbehelfsbelehrungen gemäß § 81 VwGO den Satz:

„..... kann die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden".

Ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung in Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs?

Fraglich und zwischen den Gerichten auch streitig ist, ob diese Rechtsbehelfsbelehrung in Zeiten, in denen eine Klage auch auf elektronischem Weg eingelegt werden kann, so z.B. in Hessen, Rheinland-Pfalz noch ordnungsgemäß und damit richtig ist.

Grundsätzlich gilt, dass eine Belehrung auch dann unrichtig ist, wenn sie einen unrichtigen oder irreführenden Zusatz enthält, der geeignet ist, beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen und materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf einzulegen bzw. rechtzeitig einzulegen (BVerwG, Urteil vom 13.12.1978, 6 V 77.78, BVerwG 57, 188; Urteil vom 21.03.2002, 4 C 2.01 – DVBl 2002, 1553).

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Trier, (Urteil vom 22.09.2009, 1 K 365/09.TR – juris), ist der fehlende Hinweis auf die elektronische Klageerhebung irreführend und die Rechtsbehelfsbelehrung daher unrichtig. Zwar könne die Tatsache, dass in § 81 VwGO die Übermittlung einer Klage als elektronisches Dokument nicht gesondert erwähnt ist dafür sprechen, dass die elektronische Klageerhebung als Unterfall der schriftlichen Klageerhebung zu verstehen sei. Dem widerspreche aber die Regelung des § 58 Abs. 1 VwGO, die sogar eine Belehrung auf elektronischem Wege vorsehe. Dies deute darauf hin, dass die elektronische Klageerhebung als eigenständige Form neben der schriftlichen oder der Niederschrift des Urkundsbeamten zu sehen sei (VerwG Trier – juris Rn. 25).

Darüber hinaus würden seit 2008 Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen durch die rheinland-pfälzische Staatskanzlei veröffentlicht, in denen Hinweise auf die Möglichkeit, Klagen schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift zu erheben, enthalten seien. Schließlich enthielten auch die Rechtsmittelbelehrungen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte einschließlich der Oberverwaltungsgerichte ausdrückliche Hinweise auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegung von Rechtsmitteln (VerwG Trier a.a. O. Rn. 27).

Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bei Hinweis auf Klageerhebung (nur) durch E-Mail

In die gleiche Richtung zielt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt/ Weinstraße vom 10.09.2010 (2 K 156/10.NW – juris). Dort war die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides so gefasst (VerwG. Neustadt a.a.O. Rn. 15):

„Gegen diesen Widerspruchsbescheid, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, E-Mail-Adresse: gbk.vgnw@vgnw.jm.rlp.de schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden (...) Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 09.01.2008 (GVBl. 2008, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist."

Auch das VerwG Neustadt weist darauf hin, dass nicht nur dann unrichtig im Sinne von § 58 VwGO belehrt ist, wenn eine ihrer in § 58 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht zutreffend formuliert ist, sondern auch, wenn ein zusätzlich aufgenommener Hinweis einen unzutreffenden oder irreführenden Inhalt hat, der nach seiner Art generell (..) geeignet ist, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren (VerwG Neustadt a.a.O. Rn. 27 mit Verweis auf BVerwGE 134, 41 (Rn.16)).

Zwar gehöre nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG die Belehrung über die Form, in der ein Rechtsbehelf einzulegen sei, nicht zu den nach § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben. Würde aber konkret zur Form der zu erhebenden Klage belehrt, müssten diese Angaben auch korrekt sein. So müsse auf die Möglichkeit der Klageerhebung in elektronischer Form, die durch § 55a Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. §1 Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09. Januar 2008 (GVBl 2008,33) und Nr. 2 bis 5 der Anlagen hierzu eröffnet worden ist, hingewiesen werden.

Vorliegend sei der am Ende der Rechtsbehelfsbelehrung angefügte Hinweis, dass die Klage als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist, unvollständig und damit irreführend, weil unerwähnt bleibe, dass die Landesverordnung für die Übermittlung von Dokumenten außer der elektronischen Nachricht zwei weitere Wege eröffnet habe, nämlich OSCI (Online Service Computer Interface, z.B. EGVP) und Web-Upload.

Somit wurde auch mit dieser Rechtsbehelfsbelehrung nicht die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO, sondern nur die Jahresfrist des § 58Abs. 2 VwGO in Gang gesetzt.

Fehlerhafte Belehrung führt zur Jahresfrist, auch wenn der Anwalt selbst nicht über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung verfügt bzw. diese genutzt hat

Aus anwaltlicher Sicht besonders zu beachten ist, dass das Verwaltungsgericht Trier die unrichtige Belehrung unabhängig von der tatsächlich durch den Anwalt eingelegten Form der Klage bewertet. § 58 VwGO knüpfe seine Rechtsfolgen allein an objektiv feststellbare Tatsachen des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Belehrung.

Selbst wenn der Prozessbevollmächtigte nicht über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung verfüge, sei die Rechtsmittelbelehrung unrichtig, mit der Folge, dass die Monatsfrist des § 74 VwGO nicht zu laufen begonnen habe (VerwG Trier a.a.O. Rn. 28).

Andere Auffassung Sozialgericht Marburg

Zu beachten ist indes eine gegenteilige Auffassung des Sozialgerichts Marburg (Urteil vom 15.06.2011, S 12 KA 295/10, juris). Von der Möglichkeit, eine Klage elektronisch einzulegen, machten Rechtsanwälte wegen der erheblichen Anforderungen an Übermittlungsart und Signatur der Dokumente nur vereinzelt Gebrauch, weswegen auf diese zusätzliche Möglichkeit der Klageerhebung in einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht hingewiesen werden müsse (SozG Marburg a.a.O. Rn. 34 - Unterstreichung durch Autoren).

Es bleibt abzuwarten, ob sich letztere Auffassung durch setzten wird.

Wachsamkeit auch bei Rechtsmittelbelehrungen

Die Argumente der Verwaltungsgerichte Trier und Neustadt/Weinstraße lassen sich aber auch auf Rechtsmittelbelehrungen gerichtlicher Entscheidungen übertragen, z.B. im Arbeitsgerichtsverfahren. Dort sieht § 9 V S. 3 ArbGG sogar ausdrücklich eine Belehrung über die einzuhaltende Form vor. Bei unterbliebener oder unrichtiger Belehrung gilt für die Einlegung des Rechtsmittels ebenfalls die Jahresfrist (§ 9 Abs. 5 S. 4 ArbGG). Ebenfalls zu beachten sind unter anderem die §§ 35, 171 StPO.
Eine aktuelle Übersicht über die Zulässigkeit der elektronischen Kommunikation mit Gerichten gibt es unter http://www.egvp.de/gerichte/index.php.

Mitgeteilt von RAuN Ulrich Volk und RA'in Anette Feldmann, Landesverband Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.